



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Sektion VI
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/004 8-VI/2/2004	UV-GSt/Ho/Li	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2168		15.9.2004

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt dazu Stellung:

Zusammenfassung:

Die Einräumung der **Parteistellung für Umweltsicht** beim Feststellungsverfahren wird zwar begrüßt, aber der Beschränkung auf die Antragsbefugnis an den Verwaltungsgerichtshof wird nicht gefolgt.

Das **Konzept der Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung** wird zur Gänze abgelehnt. Obwohl alle bisherigen Pilot-SUPs in Österreich gezeigt haben, dass der einzig – auch volkswirtschaftlich – sinnvolle Weg derjenige ist, die SUP in die Planung zu integrieren, geht der vorliegende Begutachtungsentwurf aber offenkundig von dem Modell „SUP als Prüfinstrument“ aus. Es ist auf das Beteiligungs-Modell der SUPerNOW zu verweisen. Dieses wäre für den Planungsfall Abfallwirtschaftsplan gegebenenfalls zu adaptieren.

Die geplanten Grundzüge der **Umsetzung der EAG-Richtlinie** insb das Konzept einer Clearingstelle sind im Lichte des beigefügten „**Positionspapiers der Bundesarbeitskammer zur Umsetzung der Elektroaltgeräterichtlinien in Österreich - Anforderungen aus KonsumentInnen-, ArbeitnehmerInnen- und Umweltsicht**“ nicht zu beanstanden. Allerdings sollte der Betrieb dieser Stelle nicht „privaten Dienstleistern“ überlassen werden. Vielmehr empfiehlt sich angesichts der Schlüsselstellung dieser Clearingstelle im ganzen System die Errichtung eines öffentlichen Rechtsträgers im Eigentum des Bundes. Zudem fehlt noch immer ein Konsens über die notwendige Abwicklung der

auf Grund der **Kühlgeräteverordnung** eingerichteten Sammel- und Verwertungssysteme, insb die vom Umweltforum Haushalt (UFH) verwalteten **KonsumentInnen Gelder in der Höhe von etwa 45 Mio EUR**. Die **BAK fordert eine Rückzahlungsaktion sofort mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen**. Stichhaltige Begründungen, warum die Abwicklung weiter hinausgeschoben werden soll/muss, sind bis jetzt nicht vorgebracht worden oder ersichtlich.

Die **Bestimmungen über das Stammdatenregister** werden begrüßt. Allerdings weist der derzeitige Stand der Arbeiten am elektronischen Datenmanagement schon mehr als ein Jahr Verzug auf. Die Bilanzierungspflicht der Entsorger sollte wie geplant unbedingt ab 1.1.2005 inkrafttreten können.

Die Absicht, am **Umstieg von der derzeit verwendeten Schlüsselnummern-Systematik der ÖNORM S 2100 auf das Europäische Abfallverzeichnis (Umschlüsselung)** festzuhalten, wird angesichts des diesbezüglichen EuGH-Urteils abgelehnt.

Grundsätzliche Anmerkungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs sind die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, der SUP-Richtlinie sowie der EAG-Richtlinie, die Einrichtung des Stammdatenregisters sowie diverse Klarstellungen und Vereinheitlichungen des Vollzugs.

Die Einräumung der **Parteistellung für Umweltschlichter** beim Feststellungsverfahren wird zwar begrüßt, aber **der Beschränkung auf die Antragsbefugnis an den Verwaltungsgerichtshof wird nicht gefolgt**. Dies entspricht zwar der jüngsten Verfassungsgerichtshof-Judikatur (G/04 ua vom 16. 6. 2004), die den Umweltschlichtern die Verteidigung subjektiver öffentlicher Rechte generell abspricht (anzumerken ist, dass dieser Auslegung auch im Lichte früherer Urteile nur schwerlich gefolgt werden kann) und damit die Antragslegitimation auf Grund einfachgesetzlicher Ermächtigung (im Streitfall: des UVP-Gesetzes) gegenüber dem Verfassungsgerichtshof verneint. Allerdings bedeutet dies im Ergebnis vor allem für die Verteidigung „diffuser Interessen“ wie der Umweltinteressen die Schaffung eines Zwei-Klassen-Rechtsschutzes, der die Umweltinteressen diskriminiert. Zu fordern ist daher unbeschadet eventueller zukünftiger Ergebnisse des Verfassungskonvents angesichts der geltenden Judikatur und der geltenden Rechtslage eine verfassungsrechtliche Absicherung der Antragsbefugnisse an den VfGH. Insofern keine Änderung des Art 144 B-VG idgF zur Debatte steht – dies wäre der geeignete Ort für eine solche Änderung – , wäre diese im AWG vorzunehmen. Diese Kritik gilt auch für die an anderen Stellen des Gesetzentwurfes eingeräumte, beschränkte Anfechtungsbefugnis der Umweltschlichter.

Im übrigen wird das **Konzept der Umsetzung der Strategischen Umweltprüfung zur Gänze kritisiert**. Obwohl die SUP-Richtlinie es offen lässt, ob die Umweltprüfung in die Planung zu integrieren (SUP als Planungsinstrument) oder der Planentwurf vor Planerlassung der Umweltprüfung zu unterziehen (SUP als Prüfinstrument) ist, so haben doch alle bisherigen Pilot-SUPs in Österreich gezeigt, dass der einzig – auch volkswirtschaftlich – sinnvolle Weg derjenige ist, die SUP in die Planung zu integrieren.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf geht aber offenkundig von dem Modell „SUP als Prüfinstrument“ aus. Das wird abgelehnt. Auf diese Weise ist es nicht möglich, im Dialog mit der Öffentlichkeit die zur Planung anstehenden Fragestellungen zu erörtern. Dies entspricht auch nicht den Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (RL 2003/35/EG vom 26.5.2003), die in ihrem Artikel 2 Absatz 3 unter anderem Folgendes fordert:

„... Die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung ... werden von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist

Der Zeitrahmen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit für die verschiedenen in diesem Artikel vorgesehenen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen.“

Es geht nicht um das Abvotieren einer Fragestellung mit Ja oder Nein, sondern um das Finden der umweltverträglichen Entwicklungsperspektiven inklusive der dazu nötigen Infrastruktur in einem partizipativen Prozess. Dies kann aber lediglich durch Veröffentlichung des Planentwurfes auf einer nicht näher definierten Internetseite mit einer 6-wöchigen Fristsetzung nicht gelingen. Daran ändert auch nichts, wenn einigen Institutionen gesondert eine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt wird. Es ist auf das **Beteiligungs-Modell der SUPerNOW** zu verweisen. Dieses wäre für den Planungsfall Abfallwirtschaftsplan **gegebenenfalls zu adaptieren**.

Was die geplanten Grundzüge der **Umsetzung der EAG-Richtlinie** betrifft, so sei auf das im Anhang mitübermittelte „**Positionspapier der Bundesarbeitskammer zur Umsetzung der Elektroaltgeräte Richtlinien in Österreich - Anforderungen aus KonsumentInnen-, ArbeitnehmerInnen- und Umweltsicht**“ vom September 2004 verwiesen. Im Lichte der dort genannten Eckpunkte sind die Grundzügen der geplanten Umsetzung, insb das Konzept einer Clearingstelle nicht zu beanstanden. Kritisch wird allerdings gesehen, dass der Betrieb dieser Stelle „privaten Dienstleistern“ überlassen werden soll. Vielmehr empfiehlt sich angesichts der Schlüsselstellung dieser Clearingstelle im ganzen System, aber auch der Fülle an vertraulichen Daten, die dort verfügbar sein werden, die Errichtung eines öffentlichen Rechtsträgers im Eigentum des Bundes.

Freilich fehlt noch immer ein Konsens über die notwendige Abwicklung der auf Grund der **Kühlergeräteverordnung** eingerichteten Sammel- und Verwertungssysteme, insb die vom Umweltforum Haushalt (UFH) verwalteten **KonsumentInnengelder in der Höhe von etwa 45 Mio EUR**. Wenn dem Vernehmen nach von Seiten des Umweltministeriums geplant wird, dem Wunsch des UFH zu entsprechen, diese Gelder weiterhin verwalten zu können und erst gegen Rückgabe eines Altkühlergeräts vergüten zu müssen, so verurteilt dies die BAK aufs Schärfste. Das bedeutet, dass die bisherigen Verwaltungsstrukturen für diese Gelder noch mehr als 10 Jahre aufrechterhalten können und finanziert werden dürfen. Das nützt der Umwelt nicht und macht auch ökonomisch keinen Sinn.

Die **BAK fordert eine Rückzahlungsaktion**, die auch den Vorteil hätte, dass endlich Transparenz über die verbliebenen KonsumentInnengelder gewährleistet wäre. Es muss

jedenfalls sichergestellt werden, dass das UFH diese Gelder, die die Konsumenten ja nur "vorschussweise" gezahlt haben, nicht als Anlauffinanzierung für seine laufenden Aktivitäten im Rahmen der künftigen Elektroaltgeräteentsorgung verwendet. Eine solche Anlauffinanzierung ist ja schon dann gegeben, wenn die personellen und finanziellen Ressourcen des UFH in die laufenden Vorbereitungen des UFH für die Errichtung eines Sammel- und Verwertungssystems gemäß der kommenden Elektroaltgeräteverordnung fließen. Aus der Sicht der BAK spricht daher alles dafür, dass die KonsumentInnen diese vorschussweise bezahlten Beiträge samt Zinsen **sofort und ohne unnötigen Verzug** dh mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zurückbekommen können.

Stichhaltige **Begründungen, warum die Abwicklung weiter hinausgeschoben werden soll/muss**, sind bis jetzt nicht vorgebracht worden oder ersichtlich. Das vorgebrachte ökologische Argument – Sicherstellung eines hohen Altkühlgeräterücklaufs durch die „pfandähnliche Wirkung“ der ausgegebenen Pickerl und Gutscheine ab August 2005 – ist fadenscheinig. Dann müsste auch für die künftig in Verkehr gesetzten Kühlgeräte ein Pfand vorgesehen werden, weil die Rückgabemoral der KonsumentInnen wohl nicht vom Datum der Inverkehrsetzung eines Kühlgeräts abhängt. Ein Pfand auf Neugeräte hat bisher niemand – weder Handel, Hersteller oder das Umweltministerium selber - ernsthaft vorgeschlagen. Bleibt nur das aus der individuellen betrieblichen Interessenslage des UFH *verständliche Bedürfnis, einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber möglichen Konkurrenzsystemen daraus zu lukrieren, wenn es seine Strukturen weiterhin aufrechterhalten und nutzen darf.* Dieses **entbehrt jedoch jeglicher volkswirtschaftlicher, ökologischer oder wettbewerblicher Rechtfertigung.**

Die BAK hat schon anlässlich der Beschlussfassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 den besonderen Stellenwert hervorgehoben, der einem funktionierenden System der Kontrolle der Wege der Abfälle im Rahmen einer zunehmend wettbewerblich organisierten Abfallwirtschaft zukommt. Insofern werden die **Bestimmungen über die Einrichtung des Stammdatenregisters** selbstverständlich begrüßt. Allerdings weist der derzeitige Stand der Arbeiten schon mehr als ein Jahr Verzug im Verhältnis zu den zeitlichen Vorgaben auf, wie sie von den Abgeordneten des Umweltausschusses anlässlich der Beschlussfassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (Ausschussbericht 984 der Beilagen) festgelegt worden sind. Nach dem Willen der Abgeordneten des Umweltausschusses sollen die Arbeiten für das elektronische Datenmanagement sowie die **Bilanzierungspflicht der Sammler und Behandler so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass die entsprechende Verordnung spätestens mit 1.1.2005 in Kraft treten kann** (Anm: In Hinblick auf das Inkrafttreten der Deponieverordnung mit 1.1.2004 ist dies ohnehin ein Kompromiss gewesen). Zur Zeit sind noch nicht einmal die für 1.1.2003 vorgesehenen Arbeitsaufgaben als erledigt anzusehen. Das Ausmaß des zeitlichen Verzuges wird daran deutlich, dass in denjenigen Bundesländern, die schon derzeit mit dem Instrument der Abfallbilanzen arbeiten, *generell davon ausgegangen wird, dass Bestimmungen über die Erstellung von Bilanzen und die Übermittlung derartiger Bilanzen an die Behörden mindestens mit einem Vorlauf von einem Jahr erlassen sein müssen, bevor sie umsetzbar sind.* Wenn daher im Ausschussbericht vorgesehen ist, dass Bilanzen ab dem 1.1.2005 zu erstellen und elektronisch zu melden sind, so hätte eine entsprechende Ver-

ordnung über die Bilanzierungspflicht sowie die elektronische Meldepflicht der Sammler und Behandler schon mit 1.1.2004 in Kraft treten müssen. Zum derzeit gegebenen Stand der Umsetzung wird es wohl unmöglich sein, die für den 1.1.2005 vorgesehenen Aufgaben zu erledigen.

Zur Absicht, am **Umstieg von der derzeit verwendeten Schlüsselnummern-Systematik der ÖNORM S 2100 auf das Europäische Abfallverzeichnis (Umschlüsselung)** festzuhalten, verweist die BAK auf EuGH-Urteil C-194/01 vom 29.4.2004, das klar festgestellt, dass dies nicht nötig ist. Die BAK teilt die vielfach vorgebrachte Kritik, dass

- angesichts des enormen zeitlichen, personellen und damit finanziellen Aufwandes für die Landesverwaltungen, aber auch für die betroffenen Firmen und
- der Tatsache, dass ein Umstieg auf das Europäische Abfallverzeichnis die Nachvollziehbarkeit der Abfallströme verschlechtern und nicht verbessern würde, davon abgesehen werden sollte. Daher sollten sämtliche in diesem Zusammenhang stehende Bestimmungen des AWG 2002 ersatzlos gestrichen werden.

Ergänzende Anmerkungen

Zu § 2 Abs 5 Zi 1

Die ersatzlose Streichung der Kriterien zur Abgrenzung zwischen „Verwertung“ und „Beseitigung“ wird abgelehnt. Ohne entsprechende Rechtsgrundlage werden die bisher ausdrücklich genannten Wertungen nicht mehr in der bisherigen Form in die Auslegung dieser Bestimmungen einfließen können.

Zu § 6 (Feststellungsverfahren)

Die Einschränkung der Parteistellung des Umweltschutzes lediglich auf die Geltendmachung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften wird - an dieser und an anderen Stellen im Gesetzentwurf - abgelehnt. Er soll – so wie im UVP-Gesetz - generell umweltrechtliche Vorschriften verteidigen können.

Im Sinne der Aarhus-Konvention und der bereits in Geltung stehenden Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie (RL 2003/35/EG vom 26. 5. 2003, Artikel 4 Ziffer 4) ist auch anderen Vertretern der Öffentlichkeit, vor allem den sogenannten Umwelt-NGOs, aber auch Bürgerinitiativen Parteistellung einzuräumen. Dies sollte konsequenterweise auch bei den Feststellungsverfahren der Fall sein, da es sich hier um verfahrensrechtliche Weichenstellungen – ob es sich um eine IPPC-Anlage handelt oder nicht – handelt, die Konsequenzen für die Umweltstandards haben.

Zu §§ 8 – 8c

Die Formulierung, dass auf die „Stellungnahmen ... bei der Überarbeitung des Entwurf Bedacht zu nehmen“ ist, ist zu schwach. Die SUP-Richtlinie verwendet den Begriff „berücksichtigen“, was eine intensivere Form der Auseinandersetzung durch die planerlassende Stelle impliziert.

Zu § 13b ff, § 13b Abs 2

Wenn die Absicht beibehalten wird, „private Dienstleister“ zu betrauen, so erscheint das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeiten nicht als ausreichend. Angesichts der Fülle an Marktdaten, über die die Clearingstelle verfügen wird, sollte eine echte Unabhängigkeit des Rechtsträgers vorausgesetzt werden. Angeregt wird daher auch die Absicht nochmals zu überprüfen, diesen Rechtsträger im Wege einer Ausschreibung zu ermitteln. Jedenfalls sollten auch Vorkehrungen getroffen werden, um Unvereinbarkeiten in den handelnden natürlichen Personen hintanhalten zu können.

Aus BAK-Sicht erscheint auch die Einrichtung eines beratenden Beirats notwendig, um den Aufbau und die Tätigkeit der Clearingstelle begleiten zu können. In diesem Beirat sollten auch die Belange der KonsumentInnen vertreten sein.

Zu § 13b Abs 1 Zi 2 aE

Unklar bleibt, wem welche Daten (ermittelte Marktanteile) offenzulegen sind. Die Einholung von Informationen über „Konkurrenten“ wird wohl nicht zulässig sein können.

Zu § 25

Auf das in Begutachtung befindliche Verbandsverantwortlichkeitsgesetz wird verwiesen. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um der Behörde im Falle der Verurteilung des (dahinterstehenden) Rechtsträgers adäquate Reaktionen zu ermöglichen.

Zu § 28

Die Durchführung der Problemstoffsammlung im Wege einer „mobilen“ Sammlung zweimal jährlich erscheint nicht mehr als zeitgemäß.

Zu § 28a

Auch in dieser Bestimmung sollte der „Bedarf“ angesprochen werden. Eine Abgabestelle pro Gemeindeverband ist sicherlich nicht ausreichend, um eine hinreichende Erreichbarkeit dieser Abgabestellen für die BürgerInnen sicherzustellen.

Zu § 32 Abs 1 sowie § 79 Abs 3

Es sollte auch die Vollständigkeit der „Liste der Teilnehmer“ verlangt werden.

Zu § 42

Zu der restriktiven Ausgestaltung der Parteistellung der Umwelt-NGOs gilt die in der Stellungnahme zur aktuellen UVP-Gesetz-Novelle vorgebrachte Kritik.

Zur Beschwerdebefugnis der Parteien gilt dieselbe Kritik, wie sie zu den Umweltanwälten oben ausgeführt wurde: Es wird abgelehnt, einen Zwei-Klassen-Rechtsschutz zu schaffen.

Zu § 38 Abs 3, § 52 Abs 3

Diese Bestimmungen zur Berücksichtigung der Arbeitnehmerschutzbelange werden nachdrücklich begrüßt.

Seite 7

BUNDESARBEITSKAMMER

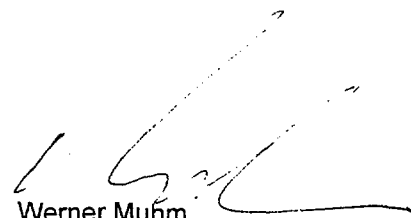
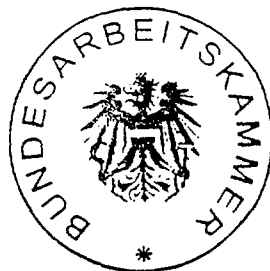
Zu § 81 (Verjährung)

Obzwar diese Bestimmung nicht Gegenstand dieses Entwurfes ist, erscheint eine Verlängerung der Verjährungsfristen gemäß Abs 1 sinnvoll. Andere Materiengesetze kennen Verjährungsfristen bis zu 3 Jahre (zB Lebensmittel-, Denkmalschutzgesetz).

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor

Anhang

„Positionspapier der Bundesarbeitskammer zur Umsetzung der EU-Elektroaltgeräterichtlinien in Österreich - Anforderungen aus KonsumentInnen-, ArbeitnehmerInnen- und Umweltsicht“

Positionspapier der Bundesarbeitskammer zur Umsetzung der EU-Elektroaltgeräterichtlinien in Österreich

Anforderungen aus KonsumentInnen-, ArbeitnehmerInnen- und Umweltsicht

September 2004

Die seit Mitte 2004 erforderliche Umsetzung der EU-Elektroaltgeräterichtlinien (WEEE u ROHS) soll primär dem Umweltschutz dienen. Hinter dem Schlagwort „Herstellerverantwortung“ verbirgt sich aber auch eine **weitere Privatisierung eines Entsorgungsbereichs, der bisher weitgehend in kommunaler Zuständigkeit war.**

In der Abfallwirtschaft wie auch in den anderen Bereichen der öffentlichen Basisdienste (Wasser, Energie, Nahverkehr, Telekom, Bahn, usw) setzt sich die Bundesarbeitskammer (BAK) für eine **leistbare, hochwertige, flächendeckende Versorgung ein, die auf effiziente Weise und unter fairen Bedingungen für die Beschäftigten erstellt werden soll (Daseinsvorsorge).** Die Art der Umsetzung der Herstellerverantwortung in der Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung wird auch die flächendeckende Entsorgung, dh die Bequemlichkeit und Erreichbarkeit für die KonsumentInnen und letztlich auch die erforderlichen Kosten beeinflussen, die dieser neue Verwertungs- und Behandlungspfad mit sich bringen wird.

Gerade die negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Kühlgeräte- und Lampenverordnung, deren Entstehungsgeschichte und praktischer Umsetzung sollten Grund genug sein, bei der Umsetzung nun dafür zu sorgen, dass **Anliegen des Umweltschutzes, der KonsumentInnen und wirtschaftspolitische Anliegen („Förderung von Wettbewerb“)** eine gleichberechtigte Rolle neben den (berechtigten) Interessen der betroffenen Wirtschaftsbranchen spielen können.

Die BAK hat seit langen und mit Nachdruck **Verbesserungen in den technischen Standards bei der Verwertung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG)** gefordert. Solche haben bis dato auch in Österreich nur als Empfehlungen existiert. Diese wird es nun verbindlich geben müssen und das ist ein großer Fortschritt. Ebenso positiv zu bewerten sind die Vorgaben, dass sich ab 2006 **bestimmte gefährliche Substanzen nicht mehr in den Neugeräten** finden dürfen. Beides hebt die Qualität und nützt der Umwelt und ist damit auch aus KonsumentInnensicht positiv zu bewerten.

Kritisch sind dagegen die **Vorgaben von WEEE über die Umsetzung der Herstellerverantwortung, insb die Errichtung weiterer Sammel- und Verwertungssysteme** zu sehen. Davon gibt es ja in Österreich schon mehrere. In

schlechter Erinnerung ist insbesondere das „superteure Kühlschranksickerl“ aufgrund der Kühlgeräteverordnung. Dieses hat zuerst 100% und dann 50% mehr gekostet als das, was die Gemeinde Wien 1995 im Wege einer Ausschreibung erhoben hat. Erst die im Wege dieser Ausschreibung geschaffene „Rückvergütungsaktion der Gemeinde Wien“ hat das Umweltforum Haushalt (UFH) dann veranlasst, bundesweit nachzuziehen und einen Teil des „Zuvielbezahlten“ wenigstens anlässlich der Rückgabe eines Altgerätes den KonsumentInnen rückzuvergüten. Heute sind **etwa 45 Mio EUR an KonsumentInnengelder** in dieser privaten Altkühlgeräte-Entsorgungsgesellschaft „geparkt“, und das **ohne jegliche (Gegarungs-)Kontrolle** durch das Umweltministerium, weil man dort die dafür nötige Effizienzverordnung gemäß § 7c AWG 1990 nie erlassen wollte.

Noch immer nicht ausgeschlossen ist auch, dass der **Trend wieder in Richtung eines einzigen Monopolsystems der Wirtschaft** gehen könnte, deutet man die Umsetzungsstudie des Umweltministeriums im Lichte gewisser Bekundungen in der Branche. Ein solches System könnte zudem – so wie bei den Verpackungsregelungen – sowohl gewerblich anfallende wie kommunal anfallende Elektroaltgeräte erfassen. Evident ist, dass beide Bereiche ganz unterschiedliche Kostenstrukturen aufweisen. **Quersubventionen** bloß im Wege von behördlichen Kontrollen auszuschließen, ist bekanntermaßen ein höchst schwieriges Unfangen.

Freilich mildert einen Teil des Problems, dass WEEE das – auch von Seiten der BAK befürwortete - **„Prinzip der geteilten Verantwortung“** vorsieht. Die Kommunen werden die Erfassung organisieren und (zumindest vor-)finanzieren müssen. Aus KonsumentInnensicht sollte die Umsetzung von WEEE in diesem Zusammenhang auch zum Anlass genommen werden, die **Qualität und Erreichbarkeit der bestehenden kommunalen Problemstoffsammlungen** zu verbessern (~ bundeseinheitlicher Mindeststandard). Trotzdem bleibt die Frage, *wie* die zwangsläufige Schnittstellenproblematik zwischen den Kommunen und der Wirtschaft gelöst werden wird. Das schon von den Verpackungsregelungen bekannte (und auch bei der Umsetzung von WEEE drohende) **Trittbrettfahrerproblem** sollte nicht bewirken, dass von den Kommunen getrennt erfasste Mengen dann doch nicht abgeholt (und behandelt) werden.

Kostenwahrheit und Kontrolle werden aber auch deswegen nötig werden, weil WEEE vorsieht, dass die Hersteller und Händler etwa 10 Jahre lang ihre **Entsorgungskosten auf der Rechnung gesondert ausweisen dürfen (visible fee)**. Die Wirtschaft will das, weil man so Entsorgungskosten aus dem Wettbewerb herausnehmen kann. Aus KonsumentInnen- wie aus volkswirtschaftlicher Sicht ist das abzulehnen, weil kontraproduktiv. Wieso Privatisierung, wenn es dann keinen Wettbewerb geben soll. Dann fehlt der Druck, dass die Umsetzung effizient erfolgt. Es sollte daher auf geeignete Weise – etwa im Wege von **präzisen Anforderungen an die Nachweise der Hersteller**, dass sie nur die tatsächlichen Kosten getrennt ausgewiesen haben, **samt entsprechend (öffentlichkeits-)wirksamen Sanktionen** - sichergestellt werden, dass es in der Praxis zu keiner gesonderten Ausweisung der Entsorgungskosten („visible fee“) kommt. Nur wenn Hersteller und Handel die neuen Kosten im Wettbewerb unterbringen müssen, wird es eine kostengünstige Umsetzung geben.

Ungeklärt ist bis heute auch, was mit den „Kühlgerätemillionen“ passieren soll. Ab Mitte 2005 müssen auch Altkühlgeräte unentgeltlich zurückgenommen werden. **Damit werden die alten Kühlgerätesickerl wie die seit 1995 geleisteten**

Anzahlungen sinnlos. Aus BAK-Sicht spricht alles dafür, dass die KonsumentInnen diese vorschussweise bezahlten Beiträge samt Zinsen **sofort** mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zurückbekommen. So wird am besten sichergestellt, dass die im UFH befindlichen bzw verbleibenden Fondsmittel jedenfalls nicht einer etwaigen EAG-Nachfolgegesellschaft des UFH – offen oder verdeckt - zugutekommen können.

Ein Privathaushalt in Österreich wendet derzeit im Schnitt etwa 180 EUR/a für kommunale abfallwirtschaftliche Leistungen auf und weitere 60 EUR/a alleine für die ARA-Verpackungssammlung. Letzteres zahlt jede/r KonsumentIn über die Produktpreise mit. Für die Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung und -behandlung ist mit weiteren 5% Zusatzkosten insgesamt zu rechnen. Denn zunächst einmal kosten bessere Entsorgungsstandards jedenfalls Geld. Eine Studie in Auftrag der BAK spricht von **Zusatzkosten für Konsumenten** zwischen 22 Mio EUR (6,3 EUR pro Haushalt/a) bis 95 Mio EUR (27 EUR pro Haushalt/a) je nach Ausgestaltung. Was die konkrete Umsetzung letztlich an Gesamtkosten mit sich bringen wird, hängt sehr von der Qualität dieser Umsetzung insb der Herstellerverantwortung ab.

Um die Kosten der Umsetzung der Herstellerverantwortung in zumutbaren Grenzen zu halten, **muss** als erstes **Wettbewerb aktiv geschaffen werden:**

- Jedenfalls müssen **Gewerbe- und Haushaltsentsorgung klar getrennt** werden.
- Es sollte auch **nicht** bloß ein einziges Monopolsystem geben.
- Weiters sollte auch sichergestellt werden, dass die **individuelle** Umsetzung der Herstellerverantwortung auch **tatsächlich** – und nicht bloß theoretisch wie bei den Verpackungsregelungen – möglich ist.

Zu all diesen Punkten sind zunächst die in Deutschland zuletzt angestellten **Überlegungen für eine „mengenäquivalente Erfassungsverpflichtung“** – jeder Hersteller muss die auf seinen Marktanteil entfallende Abfallmenge zur weiteren Behandlung übernehmen; wo er dann abzuholen hat, bestimmt eine öffentlich-rechtlich beliehene **Clearingstelle** – ein interessanter und höchst diskutabler Ansatz. Eine Clearingstelle als Beliehene und unter Aufsicht des Umweltministeriums erscheint auch als deutlich bessere Lösung, als eine „Mittelaufbringung in bloßer Selbstverwaltung der Wirtschaft“, wie sie von den Verpackungsregelungen her bekannt ist. Freilich setzt dies eine entsprechende **Unabhängigkeit** dieser Stelle, dh **Unabhängigkeit von Interessen der „Verpflichteten“**, nicht bloß das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeiten voraus. Am sinnvollsten erscheint angesichts der Schlüsselstellung dieser Clearingstelle die **Errichtung eines öffentlichen Rechtsträgers im Eigentum des Bundes.**

Um eine durchgängige Trennung zwischen Gewerbe- und Haushaltsentsorgung sicherzustellen, sollte zudem die **Möglichkeit der „entpflichtenden Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystemen“ auf den Bereich der Haushaltsentsorgung beschränkt** werden. Dies entspricht auch WEEE: Dort wird für den Bereich der Gewerbeentsorgung in keiner Weise die Errichtung von (Finanzierungs-)Systemen angesprochen. Zudem müssen die Mitgliedstaaten ohnehin den Herstellern und Nutzern gestatten, das bewährte (und in der Abwicklung unproblematische) **„Prinzip der nachgezogenen Finanzierung“** (~ die Abfallanfallstelle zahlt) beizubehalten.

Um die gebotene Bequemlichkeit und Erreichbarkeit für die KonsumentInnen sicherzustellen, muss – abgesehen von den o.g. zeitgemäßen Anforderungen an die kommunalen Erfassungssysteme - die **Zug-um-Zug-Rückgabemöglichkeit im Handel**, so wie sie in WEEE fakultativ vorgesehen ist, in Österreich verpflichtend festgeschrieben werden. Der Handel soll dafür die Möglichkeit erhalten, diese „privaten“ Übernahmemengen unentgeltlich an die kommunalen Übernahmestelle anzuliefern.

Aus Konsumentinnen- wie ArbeitnehmerInnensicht verdienen schlussendlich die bestehenden Gebrauchtgüter- und Reparaturmärkte besondere Beachtung (~ Wiederverwendung im Sinne von WEEE). Dort sind mit respektablem Erfolg zum einen **sozialökonomische Betriebe** tätig, die Langzeitarbeitslosen einen „zweiten Arbeitsmarkt“ eröffnen. Solchen Projekten darf – etwa im Wege von überbordende Dokumentations- und Meldepflichten oder Andienungspflichten an die Hersteller und Importeure udgl - ebenso wenig der Boden entzogen werden wie andererseits den diversen **sozialpolitischen Initiativen** wie zB kommunalen Flohmärkten, wo Menschen, die es brauchen, preisgünstig Secondhandware bekommen können.